



Landkreis
Esslingen



Vertretungsregelung in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Stand Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERTRETUNGSKINDERTAGESPFLEGEPERSON	4
FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
UMSETZUNG	5
FINANZIERUNG	6

Präambel

Die Kindertagespflege hat im Landkreis Esslingen einen hohen Stellenwert. Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist diese Betreuungsform ein fester Bestandteil in der vielfältigen Landschaft der Kindertagesbetreuung. Der Landkreis ist originär zuständig für die Kindertagespflege (§ 8b Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) und fördert und unterstützt die Kindertagespflege nicht nur finanziell, sondern auch fachlich durch die Fachberatung Kindertagesbetreuung beim Kreisjugendamt. Dabei wird der Landkreis vom Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. unterstützt. Der Tageselternverein berät zu allen Fragen in der Kindertagespflege, vermittelt Betreuungsverhältnisse, qualifiziert Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Eignungsfeststellung mit.

Die familiennahe Betreuung zeichnet die Kindertagespflege aus. Sie wird nicht nur von Eltern mit Kindern unter drei Jahren geschätzt, sondern auch von Eltern, deren Kinder in den Kernzeiten in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder in der Schule sind. Eine gute Vertretungsregelung ist eine Voraussetzung, dass Kindertagespflege gelingend umgesetzt werden kann und gleichrangig zur institutionellen Kindertagesbetreuung wahrgenommen wird. Allerdings soll keine Reduzierung der regulären Tagespflegeplätze zugunsten von Vertretungsplätzen erfolgen.

Ein Potential an Vertretungsplätzen ist vorhanden. Kindertagespflegepersonen, die weniger als die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege bewilligte Anzahl von Tageskindern betreuen, haben die Möglichkeit, Tageskinder in Vertretung aufzunehmen. Dass nicht mehr Kinder regulär betreut werden, ist oft eine persönliche Entscheidung und hängt von der eigenen familiären und räumlichen Situation ab. Vertretung in der Kindertagespflege anzubieten, bedeutet daher für Kindertagespflegepersonen, für einen begrenzten Zeitraum vorhandene Kapazitäten zu attraktiven finanziellen Konditionen zu nutzen. Für Eltern ist damit das Betreuungsangebot Kindertagespflege verlässlicher.

Die vorliegende Vertretungsregelung wurde gemeinsam mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. erarbeitet.

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung Kindertagesbetreuung

Sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei beinhaltet der Förderauftrag insbesondere die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst sowohl die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung und Begleitung, als auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

- Die Land- und Stadtkreise sind als örtliche Träger der Jugendhilfe originär zuständig für die Kindertagespflege. Sie sind zur Umsetzung des Anspruches auf Förderung der Kindertagespflege verpflichtet.

Im Landkreis Esslingen ist die Aufgabe der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeverhältnissen weitgehend an den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. übertragen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) liegt in der Verantwortung des Kreisjugendamtes Esslingen unter Mitwirkung des Tageselternvereins Esslingen e.V..

Voraussetzungen für die Vertretungskindertagespflegeperson

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege für den entsprechenden Betreuungsort (§ 43 SGB VIII).
- Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse laut Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auch im Vertretungsfall nicht überschritten.
- Regulär betreute Tageskinder haben grundsätzlich in der Betreuung Vorrang vor Vertretungsanfragen.
- Von den abgebenden Eltern werden keine zusätzlichen Beträge für die Vertretung von den Vertretungskindertagespflegepersonen gefordert.

Die Beachtung und Einhaltung der fachlichen Voraussetzungen sind Bestandteil der Vertretungsgeldleistung.

Fachliche Voraussetzungen

Für eine gute Entwicklung ist die Kontinuität in der Betreuung für Kinder ein wichtiger Faktor. Um ein Vertrauensverhältnis und eine tragfähige Beziehung aufbauen zu können, sollten Vertretungskindertagespflegeperson und Vertretungskinder regelmäßig Kontakt haben.

Ebenso wird vorausgesetzt, dass die Eltern die Vertretungskindertagespflegeperson sowie deren Räumlichkeiten kennen. Die Eltern entscheiden, ob sie das Vertretungsangebot annehmen wollen.

Fachlich sind deshalb folgende Standards vorgesehen:

Die Kindertagespflegepersonen kennen sich und sind grundsätzlich bereit, Vertretungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Vorstellungen von Erziehung, Bildung und Betreuung sollten weitgehend übereinstimmen.

Vertretungskindertagespflegeperson und Tageskinder treffen sich in regelmäßigen Abständen. Dies ist vom Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Hierbei ist folgender Turnus sinnvoll:

- bei Kindern unter drei Jahren ein wöchentlicher Kontakt
- bei Kindern über drei Jahren ein monatlicher Kontakt

Die Kontakte können so gestaltet werden, dass die Kindertagespflegepersonen sich entweder gegenseitig besuchen oder sich z. B. auf dem Spielplatz treffen. Eine „Doppelbetreuung“ und damit Doppelfinanzierung dieser Kontaktzeiten ist ausgeschlossen.

Für eine gute und vertrauensvolle Kooperation muss den Eltern die Vertretungskindertagespflegeperson sowie die Räumlichkeiten bekannt sein.

Auch in Ausnahmefällen (z.B. plötzlichen Erkrankungen der Kindertagespflegepersonen) ist ein Bindungsaufbau zwischen dem Kind und der neuen Kindertagespflegepersonen von allen Beteiligten sicherzustellen. Diese Übergänge müssen im Sinne des Kindeswohls und der elterlichen Not bzgl. des Betreuungsplatzes in Einklang gebracht werden.

Umsetzung

Kinder sollen auch bei Krankheit, Urlaub oder unvorhergesehener Verhinderung der Kindertagespflegeperson verlässlich und qualitativ gut durch die Vertretungskindertagespflegeperson betreut werden. Zur Umsetzung der Vertretungsregelung gilt daher folgendes Vorgehen:

- Der Tageselternverein informiert abgebende Eltern im Beratungsgespräch über die Möglichkeit der Vertretung. Bei Bedarf wenden sich Eltern an den Tageselternverein.
- Kindertagespflegepersonen melden ihrer zuständigen pädagogischen Fachberatung des Tageselternvereins ihre Bereitschaft zur Vertretung und werden dort beraten.
- Der Tageselternverein unterstützt bei der Vernetzung zwischen den Kindertagespflegepersonen.
- Sollte vor Ort keine Vertretungsoption bestehen, vermittelt der Tageselternverein nach Möglichkeit eine Vertretung. Die fachlichen Voraussetzungen sind einzuhalten.

- Empfehlung: Eltern und Vertretungskindertagespflegeperson schließen für den Vertretungsfall den „Betreuungsvertrag Vertretung“ (siehe Anlage 1).
- Im Vertretungsfall wird das Kreisjugendamt Esslingen bzw. die Modellkommune durch das „Betreuungszeitenblatt Vertretung“ über die geleistete Vertretung informiert, sofern für das Kind Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII geleistet wird.

Finanzierung

Es lassen sich zwei Formen der Vertretung unterscheiden, die sich auf die Vertretungsgeldleistung auswirken:

Fremde Kinder:

- Kindertagespflegeperson bietet Vertretung in der eigenen Kindertagespflegestelle für fremde Kinder an.
- Fremde Vertretungskindertagespflegeperson bietet Vertretung in einer TiagR/ Großtagespflege an.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes und der erforderlichen Flexibilität im Vertretungsfall wird die Vertretung mit einer Vertretungsgeldleistung pro geleistete Vertretungsstunde honoriert. Die Vertretungsgeldleistung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- laufende Geldleistung
- zusätzliche Förderleistung
- € 1,00 Anerkennung für die Vertretungsbereitschaft

Die geltenden Beträge sind den Konditionen zur finanziellen Förderung in der Kindertagespflege über das Kreisjugendamt zu entnehmen.

Die Vertretungsgeldleistung wird ausschließlich für ganze Betreuungstage und für maximal sechs zusammenhängende Wochen gewährt. Im Anschluss wird die Vertretung mit einer reduzierten Vertretungsgeldleistung in Höhe der laufenden Geldleistung vergütet.

Bekannte Kinder:

- Das Tageskind wird regulär von mehreren Kindertagespflegepersonen betreut, die eine gegenseitige Vertretung anbieten (Sharing-Vertrag: eigener Haushalt, TiagR, Großtagespflege).
- Es findet eine Vertretung innerhalb einer TiagR oder Großtagespflege statt.

Da die Kindertagespflegeperson dem Kind bekannt und regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Kennenlernen nicht erforderlich sind, entfällt die zusätzliche Förderleistung. Die Vertretung wird mit einer reduzierten Vertretungsgeldleistung in Höhe der geltenden laufenden Geldleistung honoriert.

Finanzielle Rahmenbedingungen für Eltern

- Für die vereinbarte/gemeldete Abwesenheitszeit der regulären Kindertagespflegeperson wurde im Rahmen der Bewilligung der Kindertagespflege der Kostenbeitrag monatlich reduziert.
- Nehmen die Eltern eine Vertretung in Anspruch, wird nach jedem Vertretungszeitraum ein Kostenbeitrag laut Kostenbeitragstabelle erhoben.
- Wird mehr als die vereinbarte/gemeldete Abwesenheitszeit der regulären Kindertagespflegeperson durch eine Vertretung in Anspruch genommen (mindestens eine Woche), ist eine Spitzabrechnung am Ende des Betreuungsverhältnisses zu prüfen, ansonsten kann ein doppelter Kostenbeitrag für Eltern anfallen. Hierbei müssen alle Abwesenheitszeiten (Anlage 2) ab dem ersten Betreuungstag notiert und von beiden Parteien bestätigt werden.
- Für die Vertretung darf die Vertretungskindertagespflegeperson keine zusätzlichen Beträge erheben.

Anlage 1



Landkreis
Esslingen



Betreuungsvertrag Vertretung

Zwischen

	Elternteil 1	Elternteil 2
Vor- und Nachname Personensorgeberechtigte		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Handy		

Und

Vor- und Nachname Vertretungskindertagespflegeperson	
Anschrift	
Telefon privat	
Handy	

Vor- und Nachname reguläre Kindertagespflegeperson	
Anschrift	
Telefon/Handy	

Vor- und Nachname zu betreuendes Kind	
Geburtsdatum	

Zeitraum und Umfang der Betreuung

Die oben genannte Vertretungskindertagespflegeperson übernimmt vom _____ bis _____ als Vertretung der oben genannten regulären Kindertagespflegeperson die Betreuung des Tageskindes.

Betreuungszeiten:

Bringen/Abholen des Tageskindes:

Finanzierung der Vertretung siehe Vertretungsregelung und Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege bei öffentlich geförderten Kindern“ auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden.

Gesundheit des Tageskindes

☐ Beim Tageskind ist zu beachten (Allergien, Krankheiten, Medikamentengabe):

Zusätzliche Vereinbarungen: _____

(weitere bitte auf zusätzlichem Blatt)

Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigte und die Vertretungskindertagespflegeperson sind verpflichtet

- sich gegenseitig über alle wichtigen Begebenheiten und Vorkommnisse, die das Kind betreffen, zu informieren.
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- das Jugendamt gemäß § 43 (3) SGB VIII ist über den Tageselternverein über wichtige Ereignisse zu informieren. Diese sind z.B.: der Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch des Tageskindes, schwerwiegende und/oder ansteckende Krankheiten beim Tageskind/in der Tagesfamilie.

Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten sind über die in der Kindertagespflegestelle verwendeten Dokumentations- und Informationssysteme informiert worden.

Hiermit willigen sie in die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung, soweit diese erforderlich sind, zum Zwecke der Erfüllung der Geschäftszwecke des Kindertagespflegeverhältnisses (insbesondere Sicherstellung der Betreuung) ein. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf besonders schützenswerte Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, soweit sie zu den genannten Zwecken erforderlich sind. Die Einwilligung gilt auch für eine ggf. erforderliche Weitergabe sog. „Rahmendaten“ der Betreuung in Kindertagespflege wie Beginn, Ende, Abbruch und Fortsetzung, an einen Kostenträger zur Sicherstellung der Finanzierung der Hilfen. Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen der Personensorgeberechtigten oder deren Kinder entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben. Ergibt sich aus einer Übermittlung von Aufenthaltsdaten eine besondere Gefährdung der Familie, ist eine gesonderte Einwilligung für die beabsichtigte Weitergabe einzuholen. In jedem Fall ist für eine etwaige Weitergabe von vertraulichen Inhalten aus dem Betreuungsverhältnis an Dritte eine gesonderte Zustimmung einzuholen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Unterschriften

Wir sind mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden:

Ort, Datum, Unterschrift

Personensorgeberechtigte 1

Ort, Datum, Unterschrift

Personensorgeberechtigte 2

Ort, Datum, Unterschrift

Vertretungskindertagespflegeperson

Anlage 2 Spitzabrechnung - Abwesenheitstage Kindertagespflegeperson

Kalenderjahr																Betreuungsbeginn																
Name, Vorname Tageskind																Name, Vorname Kindertagespflegeperson																
Betreuungstage				Montag ☐				Dienstag ☐				Mittwoch ☐				Donnerstag ☐				Freitag ☐				Samstag ☐								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Unterschrift KTPP
Jan*																																
Feb*																																
Mär*																																
Apr*																																
Mai*																																
Jun*																																
Jul*																																
Aug*																																
Sep*																																
Okt*																																
Nov*																																
Dez*																																

***reguläre Betreuungsstunden pro Tag eintragen**
Anlage 2 Spitzabrechnung - Abwesenheitstage Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigte 1

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigte 2

Hinweis: Das Formblatt dient als Nachweis über die Abwesenheitstage der Kindertagespflegeperson an regulär vereinbarten Betreuungstagen und kann für eine Spitzabrechnung herangezogen werden.